

Intensität ausgeführt werden. Je nach der Art des Zusammenwirkens ist auch die Intensität des Gesamtverbrechens verschieden. Ebenso ist der verursachte oder erstrebte Schaden bzw. Gefahrenzustand oft größer und schwerwiegender als bei verbrecherischen Handlungen eines einzelnen Täters. Diese mögliche Auswirkung auf das Gesamtverbrechen ist bei den einzelnen Teilnahmeformen unterschiedlich.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mehrerer Beteiligter ist es erforderlich, jeden einzelnen Beitrag in seiner tatsächlichen Auswirkung auf das Verbrechen zu untersuchen. Dabei ist u.a. festzustellen, von welchem Beteiligten die Initiative zur Ausführung des Verbrechens ausgegangen ist, welche Ratschläge ein Beteiligter erteilt oder welche Mittel er zur Verfügung gestellt hat und wie dadurch das Verbrechen ermöglicht oder beeinflußt worden ist.

Da die Handlungen der an einem Verbrechen beteiligten Personen in wechselseitigem Zusammenhang stehen und die Art und die Schwere des Gesamtverbrechens beeinflussen, ist es bei der Prüfung eines jeden Tatbeitrages erforderlich, von dem gesamten verbrecherischen Geschehen auszugehen. Erst unter Berücksichtigung dieses Zusammenhanges kann der Tatbeitrag eines jeden Beteiligten strafrechtlich richtig qualifiziert werden. Deshalb ist es unzulässig, die einzelnen Handlungen nur isoliert voneinander zu prüfen.

Bei der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist festzustellen, ob und in welcher Weise sich der Tatbeitrag des einzelnen Beteiligten auf die Durchführung des Verbrechens ausgewirkt hat.

Ein Mittäter kann beispielsweise nicht für Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, die der andere Mittäter unabhängig von dessen Mitwirkung begangen hat, selbst wenn er sich nachträglich mit diesem Verhalten einverstanden erklärt.

Des weiteren ist zu beachten, daß den Beteiligten grundsätzlich nur solche Umstände zuzurechnen sind, an denen sie vorsätzlich mitgewirkt haben.

Dieser Gesichtspunkt ist z. B. dann von Bedeutung, wenn ein Beteiligter den gemeinsamen Plan vorsätzlich überschreitet. Es handelt sich dabei um den sogenannten Teilnehmer-Exzeß, der im allgemeinen von den übrigen Beteiligten zwar auch verursacht, jedoch nicht von ihrem Vorsatz umfaßt wird.

Der Abschnitt über die Beteiligung an einem Verbrechen beschränkt sich auf die allgemeinen Beteiligungsformen, d. h. auf die verschie-